

Preisblatt 1 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Netznutzung - Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Entnahmeebene	Preisregelung I		Preisregelung II		Schnittpunkt der Preisregelungen
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Mittelspannung	13,90 €/kW*a	3,16 ct/kWh	74,43 €/kW*a	0,74 ct/kWh	2.500 h/a
Umspannung in NS	12,58 €/kW*a	4,42 ct/kWh	116,34 €/kW*a	0,27 ct/kWh	2.500 h/a
Niederspannung	11,51 €/kW*a	4,86 ct/kWh	83,99 €/kW*a	1,96 ct/kWh	2.500 h/a

Es kommt die jeweils günstigere Preisregelung zur Abrechnung.

Anschlussnutzer mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsanspruchnahme können mit vorheriger Anmeldung folgendes Monatspreissystem wählen:

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	12,41 €/kW*/Mt.	0,74 ct/kWh
Umspannung in NS	19,39 €/kW*/Mt.	0,27 ct/kWh
Niederspannung	14,00 €/kW*/Mt.	1,96 ct/kWh

Die Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk AG zum Preisstand 1. Januar 2017 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Sie beinhalten ferner eine Blindarbeitslieferung von bis zu 50 % der Wirkarbeitslieferung im selben Zeitraum.

2. Blindarbeit - Entgelt für induktive Blindarbeitslieferung

für Mengen über 50 % des Wirkarbeitsbezuges im selben Zeitraum:

Entnahmeebene	Nettopreis
Mittelspannung	1,10 ct/kvarh
Umspannung in NS	1,28 ct/kvarh
Niederspannung	1,28 ct/kvarh

3. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um:

1. Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A 0,438 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,080 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,060 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen je kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,080 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,060 ct/kWh.

Sonderumlagen:

Bezüglich der Sonderumlagen für Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG-neu), Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016-neu), Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016-neu) wird auf die Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen.

2. Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A 0,388 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,050 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

3.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG.

Die Umlage nach § 17f EnWG wird in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber von den Letztverbrauchern erhoben.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A -0,028 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,038 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale Offshore-Haftungsumlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

4.

Umlage nach § 18 AbLaV

	Umlage für alle Letztverbraucher
Jahr 2017	0,006 ct/kWh

5.

Konzessionsabgabe

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabesätze aus dem Preisblatt 2.

6.

Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

Preisblatt 2 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

	netto	brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Grundpreis	42,00 €/Jahr	49,98 €/Jahr
Arbeitspreis	4,76 ct/kWh	5,66 ct/kWh

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, deren Freigabe und Unterbrechung durch den Netzbetreiber erfolgt, gelten folgende Preise:

	netto	brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Grundpreis	12,50 €/Jahr	14,88 €/Jahr
Arbeitspreis	1,38 ct/kWh	1,64 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk AG zum Preisstand 1. Januar 2017 sowie Deckung der Übertragungsverluste.

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um:

1.

Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A 0,438 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,080 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,060 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen je kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,080 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,060 ct/kWh.

Sonderumlagen:

Bezüglich der Sonderumlagen für Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG-neu), Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016-neu), Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016-neu) wird auf die Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen.

2.

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A 0,388 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,050 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

3.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG.

Die Umlage nach § 17f EnWG wird in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber von den Letztverbrauchern erhoben.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
Jahr 2017	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, die dem Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale Offshore-Haftungsumlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

4.

Umlage nach § 18 AbLaV

	Umlage für alle Letztverbraucher
Jahr 2017	0,006 ct/kWh

5.

Konzessionsabgabe an die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden

Diese beträgt für die Stadt Bayreuth	1,59 ct/kWh
Für alle anderen Gemeinden im Netzgebiet	1,32 ct/kWh
Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,61 ct/kWh

6.

Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

Preisblatt 3 für die Netznutzung Strom

(Messstellenbetrieb)

Gültig ab 1. Januar 2017

Entgelt für Zählerbereitstellung und Ablesung

Für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 20 kV	951,32 €/Jahr

Für Abnahmestellen mit Anschluss ab Station:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Für Abnahmestellen im Niederspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Eintarifzähler ²	15,20 €/Jahr
Doppeltarifzähler ²	28,00 €/Jahr
Stromwandlersatz 400 V	24,50 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Zusatzleistung:

- Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 62,50 € in Rechnung gestellt
- Impulsweitergabe: 4,90 €/Monat³

¹ Die Preise gelten je Messstelle bei monatlicher Datenbereitstellung und kundenseitigem Kommunikationsanschluss

² Wechsel- bzw. Drehstromzähler, sowie Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

³ Preise gelten nur für Messeinrichtungen mit bestehender Vorrüstung für Impulsweitergabe; ansonsten Umrüstung/Ertüchtigung nach individuellem Aufwand. Im Übrigen gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen für Strom, Gas, Wasser und Wärme, welche auf unserer Internetseite veröffentlicht sind.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom

(Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität)

Gültig ab 1. Januar 2017

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
Mittelspannungsnetz (M)	34,76 €	41,71 €	48,66 €
Umspannung (MN)	34,95 €	41,94 €	48,93 €
Niederspannungsnetz (N)	63,96 €	76,75 €	89,54 €

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt für individuelle Netzentgelte Strom

Gültig ab 1. Januar 2017

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Ausspeisepunkt	Preisregelung < 2.500 Bh		Preisregelung > 2.500 Bh	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
DE0000749544720016400030201429012	12,30 €/kW*a	2,91 ct/kWh	81,37 €/kW*a	0,15 ct/kWh
DE0000749544811000106620002600003	12,30 €/kW*a	2,91 ct/kWh	81,37 €/kW*a	0,15 ct/kWh
DE0000749544720016400030201429021	12,30 €/kW*a	2,91 ct/kWh	81,37 €/kW*a	0,15 ct/kWh

2. Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
DE0000749544720016400030201429012	23,65 €	28,38 €	33,11 €
DE0000749544811000106620002600003	23,65 €	28,38 €	33,11 €
DE0000749544720016400030201429021	23,65 €	28,38 €	33,11 €

3. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um:

1. Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A 0,438 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,080 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,060 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen je kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,080 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,060 ct/kWh.

Sonderumlagen:

Bezüglich der Sonderumlagen für Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG-neu), Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016-neu), Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016-neu) wird auf die Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen.

2. Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A 0,388 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,050 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

3.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG.

Die Umlage nach § 17f EnWG wird in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber von den Letztverbrauchern erhoben.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2017	LV-Gruppe A -0,028 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,038 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

4.

Umlage nach § 18 AbLaV

	Umlage für alle Letztverbraucher
Jahr 2017	0,006 ct/kWh

5.

Konzessionsabgabe

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabesätze aus dem Preisblatt 2.

6.

Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).